## Produciret im Kayserl. Oberlandgericht: d. 6. October 1826

Reprod. im Kays. Oberlg, d. 1. März 1828 zur Tilgung

Da der Herrr Oberster und Ritter
Gustav Magnus von Rennenkampff
sich genöthigt gesehen, wider die Frau Manngerichtsassessorin
Natalie von Maydell,
geb. von Derfelden,

wegen der manquirten Zahlung des rückständigen Groß Ruhdeschen Pfandschillings und seiner übrigen Forderungen, Klage zu erheben, Dieselbe dagegen, durch Einreichung einer Ankündigung, Aufforderung und Bewahrung gegen die sämtlichen Erben des weiland Herrn Haakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff, als derzeitige Verpfänder von Groß Ruhde, vermeinet hat, die Einlösung des gedachten Gutes fordern zu können, wodurch die gegenwärtig bey einer Erlauchten Kayserlichen Gouvernements Regierung anhängigen Processe entstanden sind.

so hat sich gedachter Herr Oberster von Rennenkampff willig finden lassen, das durch Erbgangsrecht und durch Cession der Rechte seiner Geschwister und Miterben auf ihm gediehene väterliche Gut GROSS RUHDE, vor Ablauf der stipulirten (abgemachten) Pfandjahre, einzulösen und zurückzunehmen, damit hierdurch jene Processe aufgehoben und allem weiteren processualischem Verfahren vorgebeuget werden möge.

Dieserhalb ist nun zwischen dem Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff einerseits

und der Frau Manngerichtsassessorin Natalie von Maydell, geb. von Derfelden, in curatorischer Assistenz ihres Gemahls, des Herrn Manngerichtsassessors Georg Gustav von Maydell, andererseits

nachstehender Transact und Einlösungs=Acte, nach reiflicher Überlegung verabredet, genehmiget und unwiderruflich abgeschlossen worden.

1.

Die im Eingange erwähnten bey einer Erlauchten Kayserlichen Estländischen Gouvernements Regierung anhängigen Prozesse und was hierauf Beziehung haben möchte, sollen hierdurch völlig aufgehoben und annulliet seyn und es entsagen desmittelst transigirende Theile gegenseits allen weiteren Ansprüchen und Nachrechnungen, welche sie sowohl in diesen Processen an einander formirt haben, als wegen derselben formirt werden könnten und insbesondere entsaget die Frau von Maydell, allen in Anregung gebrachten Ansprüchen an die übrigen Erben des weiland Herrn Hakenrichters Georg Gustav von Rennenkampff und werden beyde Theile sofort um Deletion (Aufhebung) dieser nunmehro verglichenen Processe gebührend ansuchen.

Es reluiret (macht rückgängig) hierdurch der Herr Oberster Gustav Magnus von Rennenkampff und, da ihm von seinen sämtlichen Geschwistern und Miterben, inhalts des gerichtlich corroborieten Transacts d.d. 1. März 1818, hierzu allein das Recht und die Befugnis ertheilet worden ist und zustehet, das, im Wieckschen Kreise und St. Martens Kirchspile belegene, von der Frau Assessorin von Maydell, geb. von Derfelden, inhalts Pfand- und eventuellen Kaufcontracts d.d. 29. Juny 1811, bisher pfandweise besessene Gut GROSS RUHDE, nebst allen Ad- und Dependentien ohne Ausnahme und mit dem Inventarius, und es soll obengedachter Pfandcontract nunmehro als aufgehoben, null und nichtig angesehen werden.

Solchemnach retrocediret (überträgt zurück) und übergibt eingangs genannte Frau Assessorin von Madell für sich, ihre Erben und Erbnehmende das Gut GROSS RUHDE in den Grenzen und Mahlen und mit allen Rechten und Freyheiten, wie sie solches empfangen hat und mit allen zum Gute gehörigen Ad- und Dependentien ohne Ausnahme wie sie solches besessen hat oder Rechten nach hätte besitzen müssen, übrigens an dem Zustande, in welchem sich dasselbe gegenwärtig befindet, in dem laut getroffener Abmachung weder etwaige Deteriorationen (Verschlechterungen) des Gutes in Anrechnung gebracht, noch Meliorationen (Verbesserungen) vergütet werden sollen, jedoch das Inventarium der Quantität und Qualität nach der Art und inhalts derjenigen Specifiction, wie dieselbe das Gut in Empfang genommen hatte und mit dem erforderlichen Viehfutter, bis das Vieh zur Weide geschickt werden kann, ferner in Asnsehung der Bauerschaft und deren Vermögen in dem Zustande, sie sich dieselbe nach den Bauerverordnungen und der zuletzt angefertigten Revisionsliste befinden muß, ferner mit dem vorschriftsmäßig angefüllten Bauer Vorrathsmagazin und ohne Schulden und Anforderungen der Bauern an die Gutsherrnschaft und endlich franc und frey von allen Schulden und Anforderungen und Ansprüchen, überhaupt und ohne gedachtes Gut auf irgend eine Weise gravirt (belastet) zu haben, ---

diejenigen Forderungen indeß ausgenommen, die außer den Schulden an die Creditcasse auch noch für die resp. von Rennenkampffschen Erben und den Hakenrichter Carl von Maydell auf demselben vergewissert stehen, indem erstere theils bezahlt worden, theils durch diese Einlösung des Gutes Groß Ruhde erlöschen und daher Herr Reluret deren Tilgung zu bewirken hat, letztere aber betragend 1000 Rubel Banco Ass.noch von der Frau von Maydell zu berichtigen ist, welches dieselbe des baldigsten zu thun und diesen Posten spätestens März 1821 tilgen zu lassen sich verpflichtet, --- an den Herrn Obersten und Ritter Gustav Magnus von Rennenkampff dessen Erben und Erbnehmende zum völligen eigenthümlichen Besitze. ---

Es verspricht die Frau von Maydell Herrn Relureten das Gut nebst Zubehörungen und Inventarium am 15 ten April dieses Jahres abzugeben und einzuweisen und zugleich den Leuten den Gehorsam gegen ihre vormalige Erbherrschaft und nunmehrigen Guthsherrn anzukündigen, auch alle erhaltene und dieses Gut betreffende Urkunden getreulich zurückzuliefern; die Wohnung aber verspricht die Frau von Maydell ultimo März dieses Jahres ohne Widerrede zu räumen und soll derselben bis dahin die Benutzung der Hofdomestiquen sowie auch der Fischerey gestatet seyn.

3.

Wann nun auf dem Groß-Ruhdeschen Pfand- und eventuellen Kaufcontract vom 29. Juny 1811 der stigulirte Pfanschilling nebst der Summe für das Inventarium 33000 Rbl. Silber Münze und 31.000 Rbl. Banco Noten war, nach der zwischen transigirenden Theilen getroffenen Vereinbarung aber, dem Herrn Relureten als Vergütung und Schadloshaltung, für die vor dem Termin erfolgte Einlösung des Gutes und übrigen Ansprüche eine Summe von

- 2.500 Rubel Silber Münze erlassen worden ist, so beträgt die gegenwärtig zu liquidirende und zu berichtigende Einlösungssumme überhaupt 30500 Rbl. Silb. Mze.und 31000 Rbl. Bco. Noten, sage dreyßigtausendfünfhundert Rubel Silber Münze und einund-dreißigtausend Rubel Banco Noten und wird folgendergestalt ligidiret:
- 1. Übernimmt der Herr von Rennenkampff, die von der Estländischen Adelichen Creditcasse verliehenen Darlehen von 8.000 Rbl. Silb. Mz., wie auch 10.800 Rbl. Bco. Noten, welche letztere, den Rubel Silber zu 375 Cop. Banco Noten berechnet, in Summa betragen:

R. 10.800 S. M.

R. ---- S. M.

wobey zu bemerken ist, daß dem Herrn von Rennenkampff alles dasjenige zugutekommt und verbleibet, was bisher durch den Sinkingsfound abgetragen worden, indem dieses der Frau von Maydell bonificirt worden ist.

2. Valedirt dasjenige, was der Frau von Maydell dem Herrn von Rennenkampff überhaupt zu zahlen schuldig ist, mit Inbegriff durch den Sinkingsfound von ihr abgetragenen, ihr vergüteten Capitals laut Berechnung, R 828,58 S. M. R. 31.000 S. M.

R. 11.708,58 S. M. R. 31.000 B. N.

und verbleibt also der Rest: R. 18.791,42 S. M. R. ---- S. M.

Summa: R. 30.500 S. M. R: 31.000 B. N.

3. Diesen Rest der Einlösungssumme beraichtigt der Herr von Rennenkampff der Frau von Madell wie folget:

a) Bey Unterschrift des vorliegenden Contracts hat derselbe 8.000 Rbl. S.M. bar entrichtet und wird desmittelst förmlichst quittirt, welche à 275 C. Agio betragen in Silber Münze: R. 2.134,66

b) In den folgenden Jahren 1821,22,23,24,25,26 u. 1827, zahlet er jedesmal am 1. März des Jahres einen Capital Abtrag von zwytausend Rubel Silber Münze nun also in sieben Jahren: R. 14.000, -und soll es ihm freystehn, am ersten Termine, die

Zahlung der 2.000 R. S. M. nebst Zinsen dafür, mit einer Landschaftlichen Obligation der Estländischen Adelichen Creditcasse auf Silber Münze zu liquidiren.

c) Den Rest des Capitals entrichtet er am 1. März 1828 mit: R. 2.656,76

Summa: S.M.R. 18.791,42 Cop.

4. Zugleich sind am 1 sten März eines jeden Jahres für den schuldigen Rückstand des Capitals jedesmal die Zinsen in gleicher Münze à 6 Procent zu zahlen.

4.

Dieser Transact und diese Einlösungsacte soll gerichtlich corroborirt, das Gut Groß Ruhde nebst Ad- und Dependentien auf Herrn Reluretens Namen als eingelöstes Eigenthum geschrieben und sodann proclamirt werden. Für alle An- und Beysprachen und Anforderungen, aus welchem Rechte und Grunde sie auch formirt werden könnten und die im Laufe des Proclam erhoben werden sollten, wenn sie nicht aus der Besitzzeit der von Rennenkampffschen Erben und einer derselben vorgängigen Zeit und aus deren Handlungen herrühren, leistet die Frau von Maydell die rechtliche Gewähr, unter Verpfändung ihres sämtlichen Vermögens, besonders mit demjenigen, was sie aus vorliegendem Transacte noch zu fordern hat und verspricht Herrn Relureten gerichtlich und ausßergerichtlich zu vertreten, allenthalben noth- und schuldlos zu halten und die entstandenen Streitigkeiten selbst auszuführen.

5.

Die für das Gut Groß Ruhde zu entrichtenden Lasten und Abgaben trägt der Herr Oberster von Rennenkampff vom 15<sup>ten</sup> April dieses Jahres, als dem Tage des Empfanges des Gutes, alle bis dahin etwa restirende Abgaben und Lasten sind aber von der Frau von Maydell zu berichtigen. ---

Die in Beziehung auf vorliegenden Transact, dessen Einschreibung, Krepostierung und Proclamation vorfallenden Kosten berichtigt der Herr von Rennenkampff allein.

6.

VorliegenderTransact und damit verbundene Einlösungacte soll auf keine Weise geschwächt, angestritten oder umgestoßen, sondern heilig und unverletzlich gehalten werden. Dahero entsagen beiderseits transigirende Theile für sich ihre Erben und Erbnehmende allen und jeden Rechtswohlthaten und Einreden überhaupt, sie mögen nun Namen haben , wie sie wollen, erdacht worden seyn, oder noch erdacht werden können, besonders aber der Einrede des Betruges, des Irrthums, der listigen Überredung, der Verletzung über oder unter der Hälfte, die Wiedereinsetzung im vorigen Stande, des Widerrufs, daß die Sache anders verabredet als niedergeschrieben worden, daß eine generelle Verzichtleistung nicht gelte, wenn nicht eine specielle vorhergegengen, und ist dieser Transact in duplo ausgefertigt und von den Transigenten und Herrn Zeugen eigenhändig unterschrieben und untersiegelt worden.

So geschehen zu

Reval, d. 17 ten März 1820

Gustav Magnus von Rennenkampff

**Eduard Graf Manteuffel** als Zeuge

**Jacob Helwig** als Zeuge

So geschehen zu

Gros Rude, d. 19 ten März 1820

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beyrath

W. von Stackelberg als Zeuge

Baron Otto Rosen als Zeuge

Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 16.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum  $1^{\rm sten}$  März 1821 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1te März 1821

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 14.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum 1 sten März 1822 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1te März 1822

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 12.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum 1 sten März 1823 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1<sup>te</sup> März 1823

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 10.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum 1 sten März 1824 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1te März 1824

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 8.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum 1 sten März 1825 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1<sup>te</sup> März 1825

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 6.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum 1 sten März 1826 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1te März 1826

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Laut vorliegender Acte habe ich für das rückständige Capital von 4.656 Rub. 76 Cop. die Jahreszinsen bis zum 1 sten März 1827 wie auch den schuldigen Capitalabtrag von zweytausend Rubel S. Münze in Landschaftlichen Obligationen erhalten und quittire hiermit.

Reval, d. 1<sup>te</sup> März 1827

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden

Den Rest des Capitals mit 2.656 Rubl. 75 Cop. Silber Münze nebst Zinsen habe erhalten, quittire nunmehro über den völligen Abtrag meiner ganzen Forderung und willige in die gerichtliche Tilgung der am 6. Februar 1826 auf Groß Rude nachgesuchten Ingrossation.

Hammala, d. 4 ten März 1828

Georg Gustav von Maydell als ehelicher Beirath

Natalie von Maydell geb. von Derfelden